

MAX PLANCK INSTITUTE FOR
SOCIAL ANTHROPOLOGY
WORKING PAPERS



MAX-PLANCK-GESELLSCHAFT

WORKING PAPER No. 199

HATEM ELLIESIE

GEMEINSAM MIT

MARIE-CLAIRE FOBLETS

MAHABAT SADYRBEK

UND

MAHMOUD JARABA

KONFLIKTREGULIERUNG
IN DEUTSCHLANDS
PLURALER
GESELLSCHAFT:
„PARALLELJUSTIZ“?
– KONZEPTIONELLER
RAHMEN EINES
FORSCHUNGSPROJEKTS

Halle/Saale 2019
ISSN 1615-4568

Konfliktregulierung in Deutschlands pluraler Gesellschaft: „Paralleljustiz“? – Konzeptioneller Rahmen eines Forschungsprojekts¹

Hatem Elliesie, gemeinsam mit Marie-Claire Foblets,
Mahabat Sadyrbek und Mahmoud Jaraba²

Abstract

Dieses Working Paper legt die konzeptionellen Konturen des in der Abteilung ‚Recht & Ethnologie‘ des Max-Planck-Instituts für ethnologische Forschung angesiedelten Forschungsprojektes „Konfliktregulierung in Deutschlands pluraler Gesellschaft“ vor der Feldforschung der Teilprojektvorhaben im Jahre 2019 dar. Ziel der Forschung ist es, durch eine multiperspektivisch angelegte Betrachtungsweise ausgewählte ethnisch und/oder religiös geprägte Einwanderungsgemeinschaften in ihren spezifischen Lebenswelten in der Bundesrepublik Deutschland in den Blick zu nehmen. Der Fokus des Gesamtprojekts liegt dabei auf Ausprägungen von Konfliktkonstellationen, die aus staatlicher Sicht im Grundsatz ein zivil- und/oder strafrechtliches Substrat ausweisen. Die Teilprojekte, die jeweils Lebenswelten ausgewählter Einwanderungsgemeinschaften in den Blick nehmen, sollen dabei möglichst komparativ ausgestaltet sein, und ausgehend von jeweils unterschiedlichen Ansätzen Akteur*innen, deren Rechtsbewusstsein und Prozessen der Aushandlung von Konflikten nachgehen. Der in der breiten Öffentlichkeit verbreiteten Prämisse, es handele sich hierbei grundsätzlich um eine sogenannte *Paralleljustiz*, soll dabei kritisch-reflektierend nachgegangen werden. Bei dem im Sprachgebrauch der Debatte verwendeten Wortsinn des Begriffs *Paralleljustiz* handelt es sich um ein Phänomen, bei dem eine justizähnliche Autorität in einer gerichtsförmig verfassten Struktur ausgeübt wird, die *a priori* im Gegensatz zu rechtsstaatlichen Grundsätzen steht und jegliche Interaktion mit staatlichen Einrichtungen ausschließt. Dies wurde bisher jedoch wissenschaftlich in dieser Bestimmtheit nicht belegt. Das Forschungsvorhaben stellt daher als Ausgangspunkt die Hypothese auf, dass konfliktregulierende Verfahren in der Form, wie sie die Vertreter*innen der sogenannten *Paralleljustiz* verstehen, nicht *per se* als parallel zu betrachten sind. Wenn man den Akteur*innen eine rational handelnde Rechtssubjektivität zuschreibt, ist es viel eher denkbar, dass Akteur*innen ihre Anliegen in gerichtliche wie außergerichtliche Bestandteile aufspalten (*forum shopping*), um aus der betreffenden Fallkonstellation eine für sie jeweils möglichst optimale Rechtsfolge ableiten zu können. Ob und gegebenenfalls wie sich dies in der Lebenswirklichkeit darstellt, ist Kernbestand der empirisch ausgelegten Teilprojekte, die das staatliche Recht, soziokulturelle Rechtsverständnisse und Normderivate in den Blick nehmen. Anliegen dieser Grundlagenforschung ist es, sich in der gebotenen Nüchternheit eines Forschungsdesiderats in Deutschland anzunehmen, ohne dabei problematische Konfliktlagen zu ignorieren oder in den verbreiteten Alarmismus einzustimmen.

¹ Das Working Paper bildet den Stand des Gesamtprojekts Ende 2018 und Anfang 2019 ab, weshalb die Weiterentwicklungen der abgeleiteten Teilprojekte und daraus gewonnene Erkenntnisse aus der Feldforschung des Jahres 2019 nicht berücksichtigt werden konnten. Hierzu sind weitere Publikationen geplant. Unser besonderer Dank geht an die Kolleg*innen Carolin Görzig, Dominik Müller, Bertram Turner und Larissa Veters für wertvolle Kommentare und Anmerkungen.

² Hatem Elliesie ist Max-Planck Gruppenleiter am Max-Planck-Institut für ethnologische Forschung, e-mail: elliesie@eth.mpg.de; Marie-Claire Foblets ist Direktorin und leitet die Abteilung ‚Recht & Ethnologie‘ am Max-Planck-Institut für ethnologische Forschung, e-mail: foblets@eth.mpg.de. Mahabat Sadyrbek, sadyrbek@eth.mpg.de, und Mahmoud Jaraba, jaraba@eth.mpg.de, sind Projektmitarbeiter*innen.

1. Einleitung

Mit den Herausforderungen des Norm- und Rechtspluralismus befasst man sich seit geraumer Zeit im Bereich der Rechtsethnologie als Wissenschaftsdisziplin, die sich mit „Werden, Wandel und Gestaltung des Rechtes“ beschäftigt (so Thurnwald 1934). Hierbei werden in erster Linie ethnographische Feldforschungen betrieben, um dabei unter anderem rechtliche Normen als eine Funktion sozialer Ordnungsbildung zu untersuchen. Als weitere historische Referenzen in der Befassung mit Norm- und Rechtspluralismus dienen zudem Veröffentlichungen wie *Grundlegung der Soziologie des Rechts* (Ehrlich 1913) oder *Crime and custom in savage society* (Malinowski 1926).³ Letztere könnte als rechtsethnologischer Startschuss, nicht-„formalisierte“ soziale Ordnungsmuster als „Recht“ zu verstehen, angesehen werden (ähnlich Seinecke 2015: 109; Gailhofer 2016: 60). Parallele Rechtsformen wurden allerdings primär in überseeischen, vor allem afrikanischen Kontexten aufgearbeitet (vgl. u.a. Spittler 1980: 4; aber bereits auch Schulz-Ewerth und Adam 1929/1930; Kohler 1896⁴). Einen „analytischen Schub“ erlangte die Untersuchung des Rechts mit der Erkenntnis, dass der Staat nicht die einzige Quelle obligatorischer Normen darstellt, sondern mit einer Reihe anderer Legitimationsgrundlagen der Rechtsschaffung und der sozialen Kontrolle koexistiert. Diese „Vielheit von Recht“ ist jedoch keineswegs eine Besonderheit ehemaliger Kolonien und sogenannter Entwicklungsländer, sondern besteht auch in sogenannten Industriestaaten im Rahmen der Rechte, Rechtspraktiken und Rechtsvorstellungen von zuweilen sich abschottenden subkulturellen Gruppierungen, wie beispielsweise Verbänden, die man als Rockerbanden bezeichnet oder den vorliegend zu untersuchenden Einwanderungsgemeinschaften, und deren internen Regelungslogiken und Sanktionsmechanismen in „semi-autonomen sozialen Feldern“ (Moore 1978). Forschung aus diesem Bereich wurde abgesehen von der ethnologischen und rechtshistorischen Rechtsvergleichung in der deutschen Rechtswissenschaft kaum und in der juristischen Praxis bisher allenfalls rudimentär wahrgenommen.⁵ Dies lässt sich auch für die Rechtssoziologie, einem rechtswissenschaftlichen Grundlagenfach,⁶ attestieren, in dem die Wechselwirkungen zwischen Rechtsordnungen und sozialen Wirklichkeiten untersucht werden (Trappe 1947: 15; s. auch Ehrlich und Kelsen 2003; Rottleuthner 1984; Carrino 2011: 39f.). „Dabei sind aber die unterschiedlichen Konstellationen und Dynamiken des komplexen Nebeneinander, Miteinander oder Gegeneinander unterschiedlicher normativer Ordnungen und der sie reproduzierenden Akteure [sowie die damit einhergehenden Normenkollisionen in verschiedenen sozialen Räumen] zu einem zentralen Forschungsbereich geworden, der meist als ‚Rechtspluralismus‘⁷ angedeutet wird“ (F. von Benda-Beckmann 2009: 169). So erschienen zum Beispiel wissenschaftliche Arbeiten zu den jüngsten Entwicklungen in der deutschen Gesellschaft und Jurisprudenz, wie die von Turner (2004) zum Rechtspluralismus in Deutschland. Das Dilemma von „öffentlicher Wahrnehmung“ und „rechtsethnologischer Analyse alltäglicher Rechtspraxis“ scheint hierzulande weitgehend unbekannt zu sein oder auch ausge-

³ Weiterführend hierzu bspw. Seinecke (2015: 60f.).

⁴ Josef Kohlers (1849–1919) bereits 1896 für die neu erworbenen deutschen Kolonien verfasste *Fragebogen zur Erforschung der Rechtsverhältnisse der sogenannten Naturvölker, namentlich in den deutschen Kolonialländern* erschien zehn Jahre nach dessen Tod ausgewertet in diesem Band.

⁵ Zusammenfassende Darstellungen über die Rechtssoziologie in anderen Ländern geben beispielsweise Comaille (1984: 174–179) für Frankreich, Deville (1985: 145–155) für Belgien, Hakan (1986: 131–143) für Skandinavien, Knöpfel (1982) für Spanien und Houtte (1985) für die Niederlande.

⁶ Übersichtliche Darstellungen hierzu können gefunden werden bei Seelmann (1980: 157–160), Rehbinder (2014), Kirste und Ploder (2017).

⁷ Zum Begriff des Rechtspluralismus, siehe Griffiths (1986), Merry (1988), F. von Benda-Beckmann (1994), K. von Benda-Beckmann (2001), F. von Benda-Beckmann (2002).

blendet zu werden. Aspekte, die gegenwärtig als neue Phänomene diskutiert werden, finden sich in Bertram Turners Abhandlung. Dass die zunehmende Mobilität der Menschen nicht erkennen lasse, dass kulturelle, rechtliche, ethnische und religiöse Differenz im nationalen Staat absorbiert werden würde, hatte er in seiner Hypothese vor fünfzehn Jahren in den Diskurs eingebracht. Dass daher zu befürchten sei, dass staatliche Rechtsprechung in dem Maße an Autorität verliere, wie Konfliktregulierungen durchgeführt werden, die zunehmend autonom dazu in der Lage seien, eigene Lösungen zu produzieren, dürfte daher dem Grunde nach nicht überraschend wirken. Nach Turner „[g]eht [es] also nicht um die Analyse von Recht aus einer normativen Perspektive heraus, sondern um das Verständnis der sozialen Signifikanz juridischer Phänomene“ (Turner 2004: 157). Dieser für das vorliegende Forschungsvorhaben einschlägige Beitrag lässt sich im wissenschaftlichen Diskurs um Parallelität und Hybridität diverser sozialer Ordnungsmuster beziehungsweise normativer Ordnungen nichtstaatlicher Herkunft im Rahmen einer staatlichen Rechtsordnung zwischen den Ebenen des Lokalen und Globalen verorten. Er ist dem von Gailhofer (2016: 15) beschriebenen Ansatz des „neuen“ Normen-/Rechtspluralismus zuzuordnen. Anders als der „klassische“ Rechtspluralismus, der für die Beschreibung kommunitärer, indigener oder religiöser Normenordnungen stehe (vgl. dazu auch Seinecke 2015: 65f. und Hinz 1990), verfolge der „neue“ Ansatz eine andere wissenschaftliche Stoßrichtung. Der „neue“ Normen-/Rechtspluralismus befasse sich mit der normativen Fragmentierung westlicher Gesellschaften, in denen eine Vielzahl gesellschaftlicher Akteur*innen eine Vielfalt kollektiver Ordnungen erzeugten (vgl. bspw. Foblets 1993 zu Belgiens und Frankreichs sog. *community justice*). Diese stünden wiederum in einem komplexen Austauschverhältnis mit dem institutionalisierten, staatlichen Recht (Günther 2001: 555) und trügen womöglich sogar zu einer „integralen Pluralität“ bei. Der „klassische“ Ansatz nehme hingegen die postkolonialen oder „plurikulturellen“ Gesellschaften in den Blick, welche oft um der Autonomie oder staatlichen Anerkennung Willen neben dem offiziellen Recht des Nationalstaates bestünden und ihre normative Existenz in „Parallelgesellschaften“ fristeten.

1.1 Ausgangspunkt der Debatte: „Paralleljustiz“

Dennoch hat sich, ungeachtet der wissenschaftlichen Erkenntnisse, das Schlagwort *Paralleljustiz* in den letzten Jahren durchgesetzt, zunehmend mediale Aufmerksamkeit erhalten und ist jüngst offiziell auf die politische Agenda auf Länder- und Bundesebene gesetzt worden.⁸ Diese zwischenzeitlich gesamtgesellschaftliche Debatte dürfte durch die populärwissenschaftliche Monographie *Richter ohne Gesetz. Islamische Paralleljustiz gefährdet unseren Rechtsstaat – Wie Imame in Deutschland die Scharia anwenden* von Joachim Wagner aus dem Jahr 2011 initiiert worden sein. Mit dem verwendeten Slogan wird eine nicht näher bestimmte und bestimmbar Bandbreite von Konfliktregulierungen assoziiert, die unter Ausschluss staatlicher Kontrolle und/oder Nichtbeachtung gesetzgeberischer Vorgaben durchgeführt werden. Dieser assoziative Sprachgebrauch spiegelt sich in

⁸ Vgl. unter anderem den Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD *Ein neuer Aufbruch für Europa. Eine neue Dynamik für Deutschland. Ein neuer Zusammenhalt für unser Land* (Entwurf KOaV, Stand: 7. Februar), 19. Legislaturperiode, TOP I.8 „Paralleljustiz“ sowie „Illegale Paralleljustiz werden wir nicht dulden“, S. 133f. (Zeile 6280ff.); Beschluss der 89. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister 2018 in Thüringen; Deutscher Bundestag – Kleine Anfrage des Abgeordneten Stephan Brandner und der Fraktion der AfD, Drucksache 19/3728.

einschlägigen Tagungs- und Fortbildungsveranstaltungen politischer Stiftungen⁹, der Justiz¹⁰ und der Ministerien¹¹ wider. Ähnlich Gelagertes lässt sich auch für die Medienlandschaft attestieren: überregionale Tageszeitungen¹² und Fernsehreportagen¹³, ebenso veröffentlichte (Experten*innen-) Interviews haben sich des Themas unter Verwendung des Schlagwortes angenommen.

Nahezu zeitgleich wurden rechtspolitische Maßnahmen ergriffen: Ende 2011 wurde unter Beteiligung von Richter*innen, Staatsanwält*innen, Polizist*innen und der bayerischen Integrationsbeauftragten ein „Runder Tisch Paralleljustiz“ eingerichtet, um Informationen und erste Erkenntnisse zusammenzuführen. Ferner wurden vom Bayerischen Justizministerium Fortbildungskurse entwickelt, um Geflüchteten und Asylsuchenden die Grundlagen des deutschen Rechtsstaates und das deutsche Verständnis von Demokratie näher zu bringen. Auf Antrag der CDU/CSU-Bundestagsfraktion wurde zudem 2012 beim Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz eine Stelle eingerichtet, die Strukturen der „Paralleljustiz“ untersuchen soll. Ende 2014 wurde dann entsprechend auf Initiative der Justizminister*innen der Länder sowie des Bundeslandes Bayern hin beschlossen, eine Arbeitsgruppe der Länder unter Beteiligung des Bundesjustizministeriums zu schaffen, um Erkenntnisse in diesem Bereich auszutauschen, *Know-how* zu bündeln, Lösungsstrategien zu entwickeln und Erfahrungsstände in den Ländern anzugleichen. Mit einer ähnlichen Zielsetzung wurde vom nordrhein-westfälischen Ministerium für Justiz das „Zentrum für Interkulturelle Kompetenz“ (ZIK) in Essen eingerichtet, welches Justizmitarbeiter*innen bei der Bewältigung der alltäglichen Herausforderungen, die sich aus der zunehmenden Diversität der Gesellschaft ergeben, unterstützt. Darüber hinaus ist das ZIK auf Grundlage des Koalitionsvertrages mit der Erstellung eines landesweiten Lagebildes „Paralleljustiz“ betraut worden. Um einen umfassenden Überblick und eine gesicherte Grundlage für weitere Maßnahmen gegen Paralleljustiz zu gewinnen, plant das ZIK regionale Runde Tische, bei denen Expert*innen aus Wissenschaft, Praxis und Gesellschaft ihr Wissen und ihre Erfahrungen zu Erscheinungsformen und Ursachen dieses Phänomens zusammentragen. Diese Arbeit wird durch wissenschaftliche Studien begleitet. Ähnliche Ansätze, sich wissenschaftliche Expertise einzuholen, haben der Senator für Justiz und Verfassung der Freien Hansestadt Bremen, das Ministerium für Justiz und Europa des Landes Baden-Württemberg (Rohe 2019) sowie die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz Berlin angestoßen. Letztere hat aufbauend auf einer solchen Studie (vgl. Rohe und Jaraba: 2015) bereits interne Leitlinien für Zivil- und Strafrichter*innen entwickelt (Senatsverwaltung für Justiz 2016a, 2016b).

⁹ Zum Beispiel die Podiumsdiskussion „Richter ohne Gesetz – Gefährdet Islamische Paralleljustiz unseren Rechtsstaat“ in der Friedrich-Ebert-Stiftung am 6. Juni 2012 in Berlin; 9. Berliner Rechtspolitische Konferenz „Gut gerüstet? Welche Justiz braucht der plurale Rechtsstaat?“ in der Konrad-Adenauer-Stiftung am 6. und 7. November 2014; Expertentagung „Paralleljustiz“ der Hanns-Seidel-Stiftung am 6. April 2016 im Konferenzzentrum München.

¹⁰ Die Deutsche Richterakademie (DRA) veranstaltet seit 2016 ein Fortbildungsseminar zum Thema „Recht ohne Gesetz, Justiz ohne Richter – die Welt der Schattenjustiz“. Die Tagungen wurden bisher in der DRA in Wustrau (7. November bis 10. November 2016) sowie in Trier (4. März 2018 bis 9. März 2018 sowie 10. März 2019 bis 15. März 2019) abgehalten.

¹¹ Zum Beispiel die Veranstaltung „Ja zum Rechtsstaat – nein zu Paralleljustiz“ vom 10. Juli 2013 im Bayerischen Staatsministerium der Justiz; Kongress „Islamische Paralleljustiz in Deutschland? – Eine Herausforderung für den Rechtsstaat?“ von der CDU/CSU-Bundestagsfraktion vom 23. April 2012; die Frühjahrskonferenz „Paralleljustiz“ der Justizministerinnen und Justizminister der Länder auf Initiative von Bremen vom 6. und 7. Juni 2018 in Eisenach.

¹² Krützfeldt 2016; Lohse 2014; Hasselmann 2015; Keller 2014; Ateş 2012; Akyol 2012; Schumacher 2015.

¹³ Sundermeyer 2018; Balci 2013.

1.1.1 *Stand einschlägiger empirischer Forschungen*

Abgesehen von einigen wenigen Studien bewegen wir uns empirisch bestenfalls im Halbschatten (Elliesie 2018: 53; Wittreck 2015: 25). Neben Berichten von Journalist*innen liegen uns Einschätzungen von Justizpraktiker*innen (vgl. Heisig 2012) und in einem Fall ein Interview mit einem „Insider“¹⁴, aber nur wenige fachwissenschaftliche Untersuchungen¹⁵ vor. Die im Jahre 2015 veröffentlichte Studie von Mathias Rohe und Mahmoud Jaraba, die im Auftrag des Landes Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz, erfolgte, ist mit der jüngst publizierten Studie im Auftrag des Ministeriums der Justiz und für Europa des Landes Baden-Württemberg (Rohe 2019) bislang eine der wenigen qualitativen Erhebungen für Deutschland. Die Autor*innen befassen sich mit Fragen familien- und strafrechtlicher Relevanz und untersuchen „Parallel-Strukturen“ in den beiden Bundesländern. Auswertungsgrundlage des Datenmaterials waren in Berlin 93 Interviews mit Vertreter*innen von Familienverbänden arabisch-kurdischer Provenienzen, islamischer Milieus und Organisationen sowie mit Vertreter*innen von Polizei, Staatsanwaltschaft und Justiz, aus sonstigen Verwaltungen, NGOs sowie der Wissenschaft. Von den Alltagsbeobachtungen ausgehend, die in unterschiedlichen Facetten außergerichtliche Konfliktregulierung in den Blick nahmen, zeichneten sich in der Hauptstadt als wesentliche Themenfelder die Schließung und Auflösung von Ehen, Streitigkeiten innerhalb der Familien und Verwandtschaft sowie häusliche Gewaltkonstellationen ab. Aus den Forschungsergebnissen wurde gefolgert, dass sich die Herausforderung durch sogenannte Paralleljustiz als soziales Problem festgefügt, patriarchalischer Strukturen von Großfamilienverbänden mit ausgeprägter sozialer Kontrolle erweise (Rohe und Jaraba 2013: 161, Jaraba 2016: 237) und milieuspezifisch, nicht aber an Ethnien oder Religionen – wie es beispielsweise Joachim Wagner (2011) und Ralph Ghadban (2019) monokausal zu erklären versuchen – gebunden sei (Rohe 2019: 5).

1.1.2 *Außergerichtliche Konfliktregulierung – eine Begriffsbestimmung*

Der Gesamtdebatte täte es daher gut, wenn weitaus mehr empirische Daten erhoben und zur Kenntnis genommen würden, die erkennen ließen, was sich tatsächlich in denen die Außenwelt so beunruhigenden Gemeinschaften abspielt (Foblets 2017: 279). Nur durch ein empirisch weitgefächertes Bild dürfte sich die öffentliche Debatte auf die Ebene einer sachlichen Auseinandersetzung, die multikausalen Aspekte würdigt, heben lassen. Hierfür bedarf es aber zunächst der Befassung mit dem Begriff „Paralleljustiz“. Gemeinhin versteht man darunter eine Form spezifischer Mechanismen in der Anwendung von Normderivaten zur Konfliktbeilegung, die sich außerhalb staatlicher Institutionen abspielt. Dabei agieren – so die Annahme – „die Beteiligten eines Konflikts in Bereichen des staatlich Verborgenen unter Ausblendung des staatlich gesetzten deutschen Rechts“ (Bausback 2016: 16). Diesem Begriffsverständnis entsprechend geht man davon aus, dass die Protagonist*innen durch diese außergerichtliche Handhabung ein „anderes Werte- und Normensystem“ zum Ausdruck bringen (Stieber 2016: 12). Alternative Termini (wie „Selbstjustiz“¹⁶, „Nebenjustiz“, „Gegenjustiz“ und „Schattenjustiz“ [vgl. Bausback 2016: 16; Niedersächsischer Landtag 2016: 1; Wagner 2011: 11] sowie „informelle Laienjustiz“ oder „informelle Gerichtsbarkeit“

¹⁴ Allouche 2011: 173.

¹⁵ Die wenigen fachwissenschaftlichen Untersuchungen zu diesem Thema wurden verfasst von Funke (2011: 42–72), Schirmacher (2012), Özkara (2013: 36–38), Dienstbühl (2013: 4–8), Bausback (2014: 266–268), Wittreck (2014), Bawens (2016), Rohe (2011), Brocker (2012: 314–331) und Keller (2014: 163).

¹⁶ Die autonome Regelung von Angelegenheiten und Konflikten, also völlig ohne Kontakt zur staatlichen Strafverfolgung, ist die Definition von Selbstjustiz (Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz 2014: 11).

[Wagner 2011: 27, 60]) heben zwar den einen oder anderen Aspekt dieser Betrachtungsweise hervor. Die Beschreibungen der spektakulären Einzelfälle beispielsweise sogenannter Clankriminalität, die sicherlich ein Teil des sich vom Schlagwort „Paralleljustiz“ ableitenden Phänomens sind, sollten aber keine voreiligen Schlüsse auf den zahlenmäßigen Umfang und das Ausmaß außergerichtlicher Konfliktregulierung in der Gesamtschau zulassen. Grundsätzlich lässt sich jedoch feststellen, dass es sich um graduelle Abstufungen eines Phänomens handelt: Es handelt sich um alternative Muster von Verfahren, die nicht dem staatlichen Modell eines gerichtlichen Verfahrens mit staatlich organisierter Vollstreckung entsprechen. Ob diese alternativen Verfahren der Sache nach ausschließlich parallel, also zwei sich nicht überschneidenden Vektoren gleich, zu betrachten sind, ist jedoch fraglich, wenn man den Akteur*innen eine rational handelnde Rechtssubjektivität zuschreiben möchte. Davon ausgehend ist durchaus denkbar, dass Akteur*innen sich bewusst für ein sogenanntes *forum shopping* entscheiden und demgemäß Fallkonstellationen in gerichtliche wie außergerichtliche Bestandteile aufspalten (vgl. Turner 2004: 159).

Ferner ist zu konstatieren, dass „Paralleljustiz“ in dem dargelegten Begriffsverständnis im Bereich der Sportgerichtsbarkeit, der kirchlichen Instanzenzüge der katholischen Kirche oder im wirtschaftlichen Bereich der *Compliance* durchaus üblich und nicht negativ konnotiert ist (Klausberger 2011: 89–193). Während Letztere im Lichte einer gewissen objektiven Werteordnung auf Freiwilligkeit der Beteiligung beruht, lebe das semantische Feld „Paralleljustiz“ im Bereich der Migrationsdebatte allerdings „von der Einschüchterung Schwächerer und mangelndem staatlichen Schutz und setzt ihre eigenen Maßstäbe an die Stelle zwingenden staatlichen Rechts“ (Rohe 2013: 34), was als Abgrenzungskriterium in den Argumentationslinien parallel erscheinender justizförmiger Körperschaften herangezogen wird. Mit dem Charakter informeller Konfliktregulierung, wie es in den zuvor in diesem Absatz genannten vier Bereichen verstanden wird, hat dies aber nichts zu tun.

Es ist bemerkenswert, dass sich bei Vertreter*innen staatlicher Einrichtungen (wie der Justiz und den Ermittlungsbehörden) dennoch der Begriff „Paralleljustiz“ etabliert hat, obwohl der Gesetzgeber diesen Begriff zuvor weder definiert noch umschrieben hatte. Wer diesen Begriff mit seinem zwischenzeitlich zugeschriebenen semantischen Feld geprägt hat, lässt sich nicht belegen. Dem Wortsinn nach handelt es sich um ein Phänomen, dem man eine justizförmige Autorität in einer vermeintlich konkurrierenden gerichtsformig verfassten Struktur zugesteht. Dies ist umso erstaunlicher, als sich eine Analogie zu justizförmigen Autoritäten *qua* Amtes mit gerichtsähnlich verfassten oder mit Rechtskraft ausgestatteten Justizstrukturen in diesem Zusammenhang nur schwer ziehen lassen dürfte. Den Begriff der sogenannten *Paralleljustiz* erachten wir daher in der thematischen Befassung im Rahmen der Grundlagenforschung als unpassend. Aus den dargelegten Gründen wird – wie es der Titel des vorliegenden Working Papers indiziert – die Bezeichnung „Paralleljustiz“ entsprechend in Frage gestellt und in einer neutralen Verwendung der Begriff „Konfliktregulierung“ in die Debatte eingebracht. Anders als „Streitbeilegung“ oder „Streitschlichtung“ antizipiert „Konfliktregulierung“ kein auflösendes Ergebnis, sondern nimmt zunächst den Prozess in den Blick, ohne voreilig eines der möglichen Ergebnisse vorweg zu nehmen.

Unter Konflikten werden dabei soziale Konflikte im Sinne von Konflikten zwischen Personen verstanden. Soziale Konflikte dieser Art basieren grundsätzlich auf widerstreitenden Auffassungen oder verschiedenartigen Wahrnehmungen einer Situation durch die beteiligten Parteien (Girsberger und Peter 2019: 35). Bei der Analyse dieser Konstellationen lassen sich zwar meistens die Positionen, Konfliktthemen und Streitgegenstände identifizieren, diese sagen aber kaum etwas über

die Tiefenstruktur eines Konflikts aus. Die Ursachen von Konflikten lassen sich mit einem Eisberg vergleichen,¹⁷ bei dem man nur die Spitze sieht; die Mehrheit der Ursachen¹⁸ liegt unsichtbar unter der Oberfläche. Vor diesem Hintergrund sind Konfliktkonstellationen, die Verbindung von Recht und/oder normativen Wertvorstellungen mit dem Religiösen aufweisen, durchaus anspruchsvoll (so unter anderem auch Wittreck 2015, 2016). Dem ist bislang für den vorliegenden Kontext in weiten Teilen wenig differenziert oder gar reflektiert nachgegangen worden. Erste Ansätze lassen sich zwar in Untersuchungen zur „religiösen Paralleljustiz“ und „religiösen Schiedsgerichtsbarkeit“ (Bauwens 2016; Hötte 2013) finden. Eine umfassendere Grundlagenforschung ist aber auch dazu noch nicht erfolgt. Ob „islamische Paralleljustiz“ den vornehmlich „muslimischen Milieus und Kulturkreisen“ (Wagner 2011: 29, 79) zugeordnet werden kann, kann nach gegenwärtigen Erkenntnissen, jedenfalls in der von Wagner nicht weiter begründeten, pauschalisierten Formulierung, nicht als empirisch belegt eingestuft werden. Darüber hinaus ist das verwendete Vokabular und das damit einhergehende Konzept von Wagner wie beispielsweise „Kulturkreis“ wissenschaftlich betrachtet als nicht mehr zeitgemäß einzustufen. Der Begriff und das Konzept der „Kulturkreise“ geht auf den ethnologischen Diffusionismus des frühen 20. Jahrhunderts zurück und wird in der zeitgenössischen Ethnologie nicht mehr verwendet. Auch rechtsmethodisch ist es verwunderlich, dass man nicht nur bei Wagner, sondern auch zunehmend in staatsrechtlichen Debatten, der fachlich unzureichend fundierten Annahme begegnet, dass es sich beim islamischen Recht (oder gar in synonyme Verwendung: bei der Scharia)¹⁹ um eine *per se* vergleichbare „Rechtsordnung“ handle, die die zwingenden Vorschriften der deutschen Rechtssystematik missachte oder gar die Grundlage sei, um die deutsche Justiz auszuhebeln (weiterführend hierzu nachfolgend unter 2.2 Rechtsdogmatische Betrachtungsweise).

1.2 Forschungsansatz und Forschungsfragen des Projekts

Auf Grundlage dieser kritischen Betrachtung und an eine handlungstheoretische Perspektive anknüpfend, lassen sich nachfolgende grundsätzliche Forschungsfragen des Projekts ableiten.

1.2.1 Konzeptioneller Ansatz und handlungstheoretische Perspektive

Ausgangspunkt sind zunächst Überlegungen, wie migrantische Gemeinschaften in der Regel in einem Konfliktfall agieren, welche Autoritäten sie konsultieren, bei welchen Typen von Konflikten sie bevorzugt intern nach einer Lösung suchen und bei welchen sie es vorziehen, auf die staatlichen Institutionen zu rekurrieren. Der Schwerpunkt soll auf detaillierten ethnographischen Beschreibungen liegen, die ihren Blick auf den Ablauf des informellen oder von den migrantischen Gemeinschaften als gewohnheitsrechtlich erachteten Konfliktlösungsprozesses richten. In Betracht zu ziehen ist ferner, entlang welcher Normen und Wertesysteme das Konfliktmanagement und auch die Entscheidung für das jeweilige Forum erfolgt. Dabei gilt es – soweit dies bei den mannigfaltigen Schattierungen und Komplexitäten möglich ist – zu unterscheiden, welche Praktiken aus dem Herkunftsland mitgebracht und welche erst im Zuge von mehr oder minder vollzogenen Integrationsprozessen wie auch durch Exklusionserfahrungen entwickelt wurden.

¹⁷ Das Eisbergmodell geht auf die allgemeine Persönlichkeitstheorie von Sigmund Freud zurück und gilt als eine der wesentlichen Säulen der Theorie der zwischenmenschlichen Kommunikation. Weiterführend Trenczek et al. 2017 (Kapitel 1.1, Randziffer 15); siehe auch Ruch und Zimbardo 1974: 468.

¹⁸ Wie beispielsweise Verletzungen, nicht übereinstimmende Bedürfnisse und Interessen etc.

¹⁹ Grundlegend hierzu Elliesie 2014: insb. 6–8.

Die Gemeinschaftsstrukturen und normgebenden Instanzen, die in einen Konfliktregulierungsprozess involviert sind und für die Konfliktregulierung eingesetzt werden, sind dabei von Bedeutung, um die gesellschaftlichen Wirkungszusammenhänge zu erkennen. Besonderes Augenmerk soll auf Akteur*innen und deren Handlungsspielräume (*agencies*) sowie Prozesse der Konfliktregulierung (*practices*) und Formen des Rechtsbewusstseins (*legal consciousness*) gelegt werden. So ließe sich beispielsweise fragen, ob und gegebenenfalls inwieweit man der in der Debatte zur „Paralleljustiz“ immer wieder aufgeworfenen, aber empirisch wohl kaum belegten und bezogen auf Personengruppen überaus pauschalisierenden These, „Schlichter*innen“ bzw. „Friedensrichter*innen“ hätten eine höhere autoritative Akzeptanz als staatliche Akteur*innen und Institutionen, in konfliktregulierenden Prozessen folgen kann.

Das Forschungsprojekt begegnet diesen Wirkungszusammenhängen mit der hypothetischen Grundannahme, dass Individuen Ziele haben, die sich nach Abwägung der ihnen offenstehenden Alternativen und unter Einsatz der ihnen zur Verfügung stehenden Ressourcen durch ihr Verhalten so optimal wie unter den gegebenen Umständen eben möglich realisieren lassen. Ein Konflikt ist demnach in ein soziales Handeln (so auch Elwert 2004: 28) eingebettet. Konfliktregulierendes relevantes Handeln wird dabei in der bevorstehenden Feldforschung voraussichtlich aus dem Blickwinkel von zwei Filterprozessen (Elster 1979: 113; vgl. auch Raub 1984: 43–77) betrachtet: Der erste Filter besteht aus Selektionen, die aus der Menge aller Verhaltensalternativen die Teilmenge der ausführbaren Alternativen herausfiltert (Prozesse der Konfliktregulierung). Zur Einschränkung des Handlungsraums der Individuen und Kollektive (Akteur*innen) tragen nicht nur monetäre Restriktionen wie das verfügbare Budget bei, sondern auch nicht-monetäre Restriktionen wie Zeit, rechtliche Vorschriften oder soziale Normen, deren Verletzung zu Kosten in Form gesellschaftlicher Sanktionen führt. Den zweiten Filter bildet der Mechanismus, der bestimmt, welche der ausführbaren Verhaltensalternativen tatsächlich umgesetzt wird. Dieser Mechanismus besteht aus dem Bestreben der Akteur*innen, ihre Ziele durch ihr Verhalten optimal zu kombinieren. Die Auswahl der auszuführenden Verhaltensalternativen geschieht auf der Grundlage von Erwartungen über die Handlungsfolgen und aufgrund der Bewertung dieser Folgen (Formen des Rechtsbewusstseins²⁰).

Die Wahl der Verhaltensalternativen aus der Menge ausführbarer Handlungen (zweiter Filter) kann in diesem Zusammenhang als ein Prozess aufgefasst werden, indem beispielsweise Individuen bestimmte Zielzustände unter Einsatz der ihnen zur Verfügung stehenden Ressourcen zu „produzieren“ versuchen. Ressourcen werden hierbei gewöhnlich in drei Arten unterschieden (vgl. Bourdieu 1983), welche in wechselseitigen Beziehungen stehen können:

(1) **Ökonomische Ressourcen** sind Marktgüter und die finanziellen Mittel für deren Beschaffung. Da bekanntlich ein erhöhter Einsatz finanzieller Mittel vielfach hilft, Zeit zu sparen und der extra Einsatz von Zeit den Mangel an Geldmitteln wettmachen kann, wird „Zeit“ den ökonomischen Ressourcen zugerechnet.

(2) **Soziale Ressourcen** bestehen aus der Zugehörigkeit zu bestimmten sozialen Netzwerken, d.h. aus direkten oder indirekten Zugängen zu einflussreichen Gruppen oder Personen (Lin 1982). Das Verfügen über mehr soziale Ressourcen ermöglicht es, mittels einer Mobilisierung dieser Netzwerke Vorteile bei der Realisierung eigener Ziele zu erlangen.

²⁰ Vgl. dazu Solbey (2005); Hertogh (2004) sowie Ewick und Silbey (1992).

(3) „**Kulturelle**“ **Ressourcen** liegen vor bei der Beherrschung unter anderem sprachlicher, kognitiver und sozialer Codes, mittels derer der Zugang zu Konflikt- und Problemstrukturen wie auch Interaktionen erschlossen werden.

Das Verfügen über „kulturelle“ Ressourcen in der spezifischen Form der Beherrschung sozialer Codes (Umgangsformen, Anstandsregeln) unterscheidet sich dabei vom Verfügen über soziale Ressourcen. Letztere sind vorhanden, wenn ein Beziehungsnetzwerk existiert, das ein Individuum für seine Zwecke mobilisieren kann. Die Beherrschung sozialer Codes dagegen ist eine Fähigkeit, die zunächst noch nichts über tatsächliche Sozialbeziehungen besagt, obwohl diese Fähigkeit vielfach eine Bedingung für den Aufbau sozialer Beziehungsnetzwerke sein dürfte (insgesamt dazu Wippler 1987: 235f.).

1.2.2 Leitlinien eines übergeordneten Fragenkatalogs im Feld

Von dieser handlungstheoretischen Perspektive ausgehend, orientieren sich die jeweiligen Teilprojektvorhaben an drei abgeleiteten Fragekomplexen, die als Leitgedanken dem komparativ ausgelegten Projekt entspringen:

[a] Wie gehen die Akteur*innen der untersuchten Gemeinschaften in und mit ihren Handlungsspielräumen (*agencies*) mit **Konfliktfällen** um?
 → Welche prozessualen Modi (i.e. *practices*) werden in der **Konfliktregulierung** verwendet?
 → Welche Autoritäten (Foren, Institutionen etc.) werden im **Konfliktmanagement** herangezogen?
 → Worauf (ethnische, religiöse, ökonomische Strukturen etc.) basiert letztlich die **Konfliktlösung** (*code of references*)?

[b] Wo und in welchem Umfang werden **Konflikte** zwischen dem „eigenen“ Rechtsbewusstsein und dem staatlichen Rechtsverständnis sichtbar?

[c] Unter welchen Bedingungen wären rechtsstaatliche Rahmenbedingungen wünschenswert, um die **Konfliktlösungsprozesse** zu begleiten?

1.3 Empirische Forschungsmethoden

Ein Ansatz zur Erforschung der (1) ökonomischen, (2) sozialen und (3) „kulturellen“ Ressourcen setzt zur Exploration von Normen, Praktiken und Mechanismen (*social ordering*) im Umfeld eines konkreten Konflikts (*trouble case*) an. Karl Llewellyn und Edward Adamson Hoebel (1941: 29) haben dazu bereits angemerkt:

„The trouble-cases, sought out and examined with care, are thus the safest main road to the discovery of law. Their data are most certain. Their yield is richest. They are the most revealing.“

Somit wurde die Analyse der Konfliktlösungsprozesse (genannt auch *Streitfallmethode*) zum dominierenden Untersuchungsdesign in der Rechtsethnologie (Moore 1969: 262) und ermöglichte die Einsicht in die soziale Konstruktion des Rechts sowie die Frage, wie das Recht tatsächlich „lebt“ und arbeitet. Die Mechanismen des Konflikts und der sogenannten Streitschlichtung rückten ins Zentrum des Interesses.

Demgemäß hat die Fallstudienuntersuchung im Rahmen des aktuellen Forschungsprojektes hohe Relevanz. Auf der Basis von konkreten konflikthaften Situationen und Streitfällen innerhalb ihrer jeweiligen Fokusgruppen werden die Forschenden versuchen, bestimmte Fragen zu den allgemeinen und spezifischen Regelungswerken sowie zu der jeweiligen kultureigenen Rechts- und Normlogik zu beantworten. Die typischen Vorgehensweisen sind dabei Fallrekonstruktionen durch die Interviews und Beschreibungen *ex post*, direkte Beobachtung der Konfliktkonstellationen und hypothetische Fälle (Nader und Todd 1978: 6). Als vorzugswürdig wird allerdings die Falldokumentation durch das Aufnehmen der Genese der Konfliktfälle in verschiedenen Phasen (vgl. dazu Felshtiner, Abel und Sarat 1980/1981: 631–654) erachtet, wonach ergänzende schriftliche Quellen, Medienberichte und Gerichtsakten als Anhaltspunkte zur Identifikation von Fällen oder als Zusatzmaterial für die Analyse dienen. Unerlässlich ist in jedem Falle der Zugang zu den Fokusgruppen, intensive Kontaktpflege mit den Akteur*innen einer Gemeinschaft, Vertrauensaufbau und ein gewisses Eindringen in deren Alltag und Leben. Einiges davon wurde bereits von den Forschenden während zwei *explorativen Sondierungsphase(n)* der Feldforschung zu Beginn der Projektlaufzeit im Umfang von einem sowie drei Monaten auf den Weg gebracht.

Ziel der neunmonatigen Hauptphase der Feldforschung im Jahr 2019 ist es, über einen längeren Zeitraum mit den Angehörigen der untersuchten Gruppe gemeinsam zu leben und die jeweiligen Konfliktbewältigungsstrategien, Institutionen usw. zu rekonstruieren. Dies erfolgt vor allem mit Hilfe qualitativer (teilstrukturierter, narrativer, offener und Tiefen-) Interviews mit individuellen und kollektiven Akteur*innen innerhalb des jeweiligen sozialen Feldes. Die Befragung geht mit teilnehmender Beobachtung und Begleitung von alltäglichen Aktivitäten bis hin zu Streitfällen und Konfliktregulierungsprozessen einher. Dabei wird beabsichtigt, Recht und Normderivate so zu erforschen, wie sie von den Akteur*innen selbst wahrgenommen und auch praktiziert werden.

Darin einbezogen sind die Analyse und Kontextualisierung von Situationen und Entscheidungsmustern. Denkbar ist dabei, dass sich die Forschenden der akteurs-, handlungs- und prozessorientierten *extended case method* bedienen, die den jeweils einzelnen Konflikt und seine Beilegung durch die Analyse der gesamten sozialen Situation und der sozialen Strukturen untersucht, in denen sich die an einem Konflikt beteiligten Parteien befinden. Wie es das Verfahren der Einzelfallmethode erfordert, ist die umfangreiche ethnographische Datensammlung nach dem Verfahren der qualitativen Inhaltsanalyse auszuwerten und im Anschluss gemäß den erarbeiteten theoretischen Ansätzen zu analysieren.

Durch einen die Teilprojektvorhaben überspannenden Vergleich sollen neue Erkenntnisse in Bezug auf den Prozess der Konfliktregulierung der zu untersuchenden migrantischen Gruppen gewonnen werden. Den dabei möglicherweise aufkommenden methodologischen Herausforderungen wird bewusst begegnet. So ist der Prozess der Konfliktregulierung in unterschiedliche strukturelle Ebenen eingebettet (großfamiliäre Verbände, Verwandtschaft, ggf. Religion und/oder Staat) und zunehmend beeinflusst durch komplexe Verschränkungen von Normen und Prozessen, welche ein Gefühl von geteiltem Brauchtum und kollektiver Identität hervorgebracht haben. Zusätzlich wird ethnographische Feldforschung (teilnehmende Beobachtung und semi-strukturierte Interviews) an unterschiedlichen Orten durchgeführt, welche sich in den Teilprojektvorhaben auf unterschiedliche theoretische und methodologische Ansätze stützt.

Eine besondere Herausforderung für die Rückkopplung der Teilprojekte auf das übergeordnete, an Vergleichsparametern ausgerichtete Gesamtprojekt (handlungstheoretische Ressourcenanalyse (1)–(3) und abgeleiteter Forschungsfragenkatalog (a)–(c)) dürfte zudem sein, dass die beteiligten

Forschenden Feldforschung aller Voraussicht nach in den vorherrschenden Sprachen der Fokusgruppe durchführen werden (vgl. Scheel et al. 2016). Jede dieser Fokusgruppen, so die Hypothese, hat in der einen oder anderen Weise interne Dynamiken entwickelt, um ihr Normenspektrum zu praktizieren und ihre Konflikte (in welcher Gewichtung auch immer) außerhalb formal eingekleideter Justitiabilität zu verhandeln und zu regulieren.

1.4 Zielsetzung des Forschungsvorhabens

Ziel soll es daher sein, möglichst differenziert Unterschiede und Ähnlichkeiten innerhalb und zwischen Fällen zu untersuchen (siehe Baxter und Jack, 2008: 550; Gingrich 2006: 234–235). Dies schließt mit ein, sich auch mit den aufenthaltsrechtlichen Rahmenbedingungen der unterschiedlichen Migrationswellen auseinanderzusetzen, um ein möglichst multiperspektivisches Bild für die Grundlagenforschung in Deutschland herauszuarbeiten. Sich dabei nur auf Aussagen von Fokusgruppenmitgliedern zu beschränken, dürfte zu kurz greifen, weshalb im Zuge einer Datentriangulation auch die aufenthaltsrechtliche Verwaltungspraxis möglichst in die Einzelfallprojektbearbeitung einbezogen und auf die Auswertung des Gesamtprojekts übergreifend rückprojiziert werden sollte. Letzteres könnte Einblicke gewähren, die Interdependenzen in der Konfliktregulierung zwischen staatlich gesetztem Recht und gruppenspezifisch praktizierten Normderivaten offenbaren.

2 Rechtstheoretische und rechtsdogmatische Prämissen

2.1 Rechtstheoretische Betrachtungsweise

2.1.1 Normative Pluralität

Forschungen zum Spannungsverhältnis von Recht, Rechts- bzw. Normpluralität und Gesellschaft erfolgen heutzutage zunehmend in interdisziplinären Kontexten, wobei man sich speziell in der ethnologischen Forschung darum bemüht, die Norm- und Rechtspluralität von komplexen Gesellschaften empirisch festzumachen (vgl. dazu Llewellyn und Hoebel 1941; Geertz 1983; Nader 1965; Moore 2005). Ursprünglich wurde der Begriff „Rechtspluralismus“ in der Rechtsgeschichte für das Verhältnis koexistierender personaler Herrschaftsrechte im Mittelalter verwendet. Auch lässt sich historisch nachweisen, dass es im Mittelalter ausgeprägte außergerichtliche Konfliktlösungsmechanismen gegeben haben muss, wie es etwa aus der Untersuchung des Ober-Ingelheimer Haderbuchs hervorgeht (Werner 2011, 2012, 2014, 2016). Forschungen im Bereich der Rechtsethnologie widmeten sich des Weiteren den als antagonistisch verstandenen Rechten der Kolonialmächte zu Regelungen der kolonisierten Bevölkerungen in Afrika, Mittel- und Südamerika sowie in Asien (vgl. Pospisil 1982: 53; Spittler 1980: Fn. 1). Dieser Forschungsansatz verlagerte sich allmählich auf die als industrialisiert bezeichneten Gesellschaften der sogenannten westlichen Welt, in denen heterogene soziale Einheiten und Subkulturen Ordnungsrahmen mit jeweils eigenen normativen Ansprüchen artikulierten (vgl. die Studie von de Sousa Santos 1977: 5–126). Im Zuge der als Globalisierung bezeichneten Entwicklung, mit der unter anderem die jüngeren kriegsbedingten Migrationsbewegungen einhergingen, wurde die Dynamik dieses Normpluralismus weiter befruchtet. John Griffiths (2005: 63–64) beschreibt diesen Übergang folgendermaßen:

„In the intervening years, further reflection on the concept of law has led me to the conclusion that the word ‘law’ could be better be abandoned altogether for purpose of theory formation in sociology of law. It also follows from the (...) considerations that the expression ‘legal pluralism’ can and should be reconceptualized as ‘normative pluralism’ or ‘pluralism in social control’“.

Mit diesem Rekonzeptionalisierungsgedanken stellt er den „harten“ Rechtspluralismus dem „weichen“ gegenüber. Er lehnt sich dabei an das Modell der *semi-autonomen sozialen Felder* von Sally Falk Moore (1973) an.

2.1.2 *Semi-autonome soziale Felder*

John Griffiths’ dargelegte Betrachtungsweise, ist auf der Grundlage und vor dem Hintergrund von Eugen Ehrlichs im Jahre 1913 erschienen Werk *Grundlegung der Soziologie des Rechts* zu verstehen. Ehrlich relativierte die Bedeutung des jeweils geltenden staatlichen Rechts, indem er auf eine parallele Rechtswirklichkeit aufmerksam machte. Er beschrieb das Staatsrecht als „vorherrschendes Rechtssystem“ und stellte diesem das Konzept des „lebenden Rechts“ gegenüber. Auch wenn dieses unter anderem von John Griffiths als „weich“ kritisiert wurde, blieb die Idee von einer Art „Schachbrettmuster“, bei dem je nach Situation unterschiedliche Normen gleichzeitig am Werk sind, bis heute erhalten. In John Griffiths’ Beschreibung (1986: 38) besteht diese Gleichzeitigkeit aus einem Nebeneinander von zwei oder mehr Regelwerken oder Rechtstraditionen innerhalb eines sozialen Felds („the presence in the social field of more than one legal order“). Dieser theoretische Blickwinkel kann sowohl im globalen Makrokosmos der Verhältnisse von Staaten zueinander als auch auf der Ebene außergerichtlicher Konfliktregelungsinstitutionen im lokalen Bereich eingenommen werden. Die sozialen Felder konzipierte John Griffiths im Anschluss an Sally Falk Moore als semi-autonom. Diese werden nach Griffiths (1986: 35) von Vielfalt durchzogen und unterliegen deshalb gleichermaßen fremden und eigenen Regeln. Je nach Situation oder Verflechtung mit den Inhalten des Rechts wird in unterschiedlichem Maß ein Bezug zum Staat hergestellt.

Um diese Interdependenzen zwischen staatlich gesetztem Recht und unter anderem gewohnheitsrechtlich ausgeprägten Normderivaten adäquat zu beschreiben, bietet sich auch für das vorliegende Projekt „Konfliktregulierung in Deutschlands pluraler Gesellschaft“ das Konzept der semi-autonomen sozialen Felder (SASF) von Sally Falk Moore an. Hiernach besteht die Gesellschaft aus vielen verschiedenen sozialen Feldern, die jeweils selbständig eigene Regeln, Normen und Symbole produzieren, während gleichzeitig Regeln und Normen außerhalb des Feldes Einfluss auf sie ausüben. Die SASF können nebeneinander, übereinander und ineinander vermengt oder getrennt bestehen und stellen ein dynamisches Zusammenspiel von legalen und nicht-legalen Rechtsnormen, Rechtsordnungen sowie Rechtsgewohnheiten dar. Allerdings lässt sich das Konzept weder in seiner Gänze noch im Sinne John Griffiths’ auf das vorliegende Forschungsprojekt übertragen. Es bedarf einer wesentlichen Modifikation. Es gilt nämlich zu bedenken, dass in Deutschland durchaus ein breiter Konsens über die Bedeutung des staatlichen Rechts besteht. Die Ausstrahlungswirksamkeit staatlich gesetzten Rechts kann daher selbst bei stark wirkenden Sozialnormen und damit verbundenen Kollektiverwartungen bestimmter Bevölkerungsgruppen nicht ausgeblendet werden. Staatliches Recht und praktizierte Normderivate sind daher für gesellschaftsrelevante Grundlagenforschung, jedenfalls im deutschen Kontext, gleichsam zu berücksichtigen. Praktizierte Normderivate sollten daher nicht *a priori* oder gar *per se* als rechtsstaatlich problematisch eingestuft werden.

2.2 Rechtsdogmatische Betrachtungsweise

Auch im deutschen Recht bestehen heute nämlich vielfältige Möglichkeiten, um Konflikte zu regulieren, ohne auf staatliche Gerichte zurückzugreifen. Das entspricht einerseits dem schon lange bestehenden Grundsatz der Privatautonomie, der in weiten Teilen der deutschen Rechtsordnung dem Einzelnen die Selbstverantwortung für die Regelung seiner Angelegenheiten und die Durchsetzung seiner Interessen zuweist. Zusätzlich unterstützt wird dies andererseits durch in jüngerer Zeit vermehrt geschaffene Anreize, den Gang zu Gericht zu vermeiden, wofür verschiedene Gründe sprechen können. Die im Grundgesetz verankerte Rechtsschutzgarantie beinhaltet nicht notwendigerweise, dass jeder Konflikt vor Gericht entschieden werden muss.

Die Idee einer außergerichtlichen Konfliktregulierung ist dem deutschen Rechtssystem als solchem somit keineswegs fremd (vgl. Collin 2016 sowie Niederländer 1995), nicht selten ist eine solche sogar erwünscht. Zwar bringt Artikel 92 Grundgesetz (GG) ein rechtsstaatlich verankertes Rechtsprechungsmonopol als unabdingbares konstituierendes Element der Staatsgewalt zum Ausdruck, dies steht der Zulässigkeit einer vorläufigen Jurisdiktion nichtstaatlicher Rechtsprechungsorgane und Spruchkörper privater Gruppen jedoch nicht entgegen. Als maßgeblich für die Rechtswirksamkeit wird hierbei die Freiwilligkeit des Bürgers erachtet, sich dem Spruch der pluralistischen Gerichtsbarkeit zu unterwerfen (Bauwens 2016: 121). Die private Gerichtsbarkeit werde damit nicht verdrängt, sondern müsse der staatlichen Gerichtsbarkeit lediglich vorgeschaltet werden (Schleicher 1968: 64). Im rechtsstaatlichen Rahmen beruhen die Möglichkeiten zur Anerkennung außergerichtlicher Konfliktlösung dabei je nach Rechtslage vor allem auf den unterschiedlichen verfassungsrechtlichen Vorgaben. Unter kulturellen und religiösen Vorzeichen (als *codes of references*) ist sie vorwiegend in den Bereichen von Strafrechts-, Familien- und Erbrechts- sowie Vertragsrechtskonstellationen zu finden.

2.2.1 Strafrechtlich relevante Bereiche

Im strafrechtlich relevanten Bereich lässt sich die außergerichtliche Konfliktlösung nach gegenwärtigem Kenntnisstand in zwei strukturell unterschiedlichen Milieus lokalisieren, wenngleich sich Überschneidungen ergeben können. Seit langem bekannt sind derartige Phänomene zum einen im Bereich der Organisierten Kriminalität (OK). Sowohl inländischen als auch unterschiedlichsten ausländischen im Bereich der OK tätigen Gruppierungen wird allgemein hin nachgesagt interne Konflikte nach ihren eigenen, meist kriminellen Methoden auszutragen. Welche *codes of references* (wie das religiöse Element oder innere Loyalitätserwartungen von Personenverbänden mit einer gewissen Distanz zum Staat und seinen Institutionen etc.) als charakteristisch bezeichnet werden können, gilt es im Kontext dieser Grundlagenforschung genauer auf den Grund zu gehen. Gleiches gilt für die Frage, ob und inwieweit sich der meist unausgesprochene normative Hintergrund in kulturell geprägten Gewohnheitsrechten (bspw. in der Höhe, Art und Weise einer Kompensationszahlung als *code of reference*) widerspiegeln (vgl. Jaraba 2016; Rohe 2016: 28).

Nun kann man sich fragen, ob der Versöhnungsgedanke dem gesetzgeberischen Willen und der hiesigen Rechtsordnung vom Grundsatz her diametral als Sonderrechtsrechtverständnis entgegensteht, wenn in der deutschen Rechtsordnung nach den §§ 46, 46a Strafgesetzbuch (StGB) ein Täter-Opfer-Ausgleich strafmildernd oder zuweilen strafbefreiend wirken kann. Der Täter-Opfer-Ausgleich stellt eine – in vielfältigen Formen mögliche – Art der außergerichtlichen Konfliktregulierung dar. Er ist allerdings nach geltendem Recht als Alternative *zum* Strafrecht nicht möglich,

sehr wohl aber als Alternative *im* Strafrecht (Richter 2014: 33). Er ergänzt also lediglich das staatliche Strafverfahren und ersetzt dieses nicht. Dem deutschen Strafrecht ist demnach die Idee, den Rechtsfrieden durch persönliche Wiedergutmachung zu erreichen, nicht fremd. Das deutsche Recht stellt das Individuum, die Schuld und Reue des/der Täter*in und die Wirkung auf das Opfer, wie dessen Einverständnis, in den Mittelpunkt. Großfamiliäre Vermittlung hat hingegen häufig alleine das Kollektiv bzw. die in Konflikt geratenen Kollektive und deren Interessen im Auge. Von den Individuen wird mehr oder weniger bedingungslose Loyalität erwartet, ihre persönlichen Interessen müssen im Zweifel zurückstehen (Elliesie 2018: 54). Solche Verhältnisse sind keineswegs exklusiv für bestimmte *Communities*, in manchen aber doch sehr deutlich überproportional vorhanden. Folglich lässt sich, in typischer Juristenmanier, festhalten, dass „es darauf ankommt“: Soweit kein Druck auf das Opfer ausgeübt wird und eine aktive Mitwirkung des/der Täter*in selbst zu verzeichnen ist, der/die glaubhaft seine/ihre Reue zum Ausdruck bringen muss, ist eine rechtskonforme Einbettung in ein Strafverfahren durchaus denkbar und justizökonomisch förderlich. Die Vorteile des Täter-Opfer-Ausgleichs bestehen auf der einen Seite darin, dass er dem Opfer – dessen Mitwirkung stets freiwillig sein muss²¹ – ermöglicht, aktiv und selbst seine Interessen und seine Sicht der Tat einzubringen und deren materielle und immaterielle Folgen zu verdeutlichen. Auf der anderen Seite bietet der Täter-Opfer-Ausgleich unter bestimmten Voraussetzungen statt einer bloßen Bestrafung für den/die Täter*in einen Weg zur konstruktiven Unrechtswiedergutmachung. Durch die persönliche Konfrontation mit dem Opfer und das unmittelbare Kennenlernen der Tatfolgen besteht nach Ansicht des Gesetzgebers eine erhöhte Aussicht, dass der/die Täter*in zur Einsicht in das begangene Unrecht und zu Änderungen seines/ihrer künftigen Verhaltens gelangt. Diese Aspekte können im Idealfall ein befriedendes Rechtsgefühl entstehen lassen und damit subjektiv wie objektiv einen Beitrag zu Rechtssicherheit beisteuern. Dies setzt jedoch nach dem Willen des Gesetzgebers auch voraus, dass „die an den [individuell] Beschuldigten gerichtete Weisung, sich ernsthaft darum zu bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen“, erfolgt. Hierzu bedarf es einer „unmittelbare[n] Vermittlung zwischen Beschuldigtem und Verletztem zur Erreichung eines Ausgleichs“ (Deutscher Bundestag 1999: 8).

Für die Untersuchungen im Rahmen des Forschungsprojekts ist demnach zu berücksichtigen, dass eine Vermittlung durch Vertreter*innen aus dem familiären- oder verwandtschaftlichen Bereich damit ausgeschlossen ist. Ferner gilt es zu bedenken, dass der/die Richter*in über eine beschränkte *agency* verfügt, wenn es darum geht eine dem tatsächlichen Sachverhalt angemessene Strafe zu verhängen.

2.2.2 *Zivilrechtlich relevante Bereiche*

Richtet man den Blick auf das Familienrecht, so hat man sich eine etwas andere Rechtslogik zu vergegenwärtigen. Es gilt die Dispositionsmaxime, wonach die Parteien in aller Regel selbst entscheiden, ob sie eine Streitigkeit vor Gericht bringen. Es steht ihnen frei, sich auch der Hilfe nichtstaatlicher Schlichtungsstellen, Mediator*innen oder Schiedsgerichte zu bedienen. Hier besteht also im Vergleich zu strafrechtlichen Fallkonstellationen im zivilrechtlichen Bereich nach Maßgabe des

²¹ Zum Kommunikationsprozess und dem erforderlichen Verhalten des Opfers siehe Schädler 2005: 367ff. Ob es tatsächlich zu einem kommunikativen Prozess beziehungsweise zu einem Wiedergutmachungserfolg in Form der Anerkennung der Leistung durch das Opfer gekommen sein muss, ist im Detail umstritten, da gem. § 46a Nr. 1 StGB auch das Bemühen des/der Täter*in ausreicht. Siehe hierzu BGHSt 48, 134 (142ff.); Schädler 2005: 368f.; Eisele 2012: 38f.; Rössner 2012: 13f. Ausgeschlossen ist der Täter-Opfer-Ausgleich jedenfalls dann, wenn das Opfer diesem ausdrücklich von Beginn an widerspricht (§155a S. 3 StPO).

§ 253 Absatz 1 ZPO ein weitaus größerer Spielraum, um Konflikte außergerichtlich zu regulieren. Nach § 253 Absatz 1 ZPO bleibt es nämlich denen am zivilrechtlichen Gerichtsverfahren beteiligten Parteien überlassen, ob sie Klage erheben und den rechtlichen Streit auf diese Weise gerichtlich anhängig machen wollen. Dabei kann die klägerische Partei ein gerichtliches Verfahren einleiten, ohne dass es von Amts wegen der Mitwirkung einer Anklagebehörde bedarf wie es im Strafrecht der übliche Verfahrensgang ist. Dem liegt der Grundsatz *nullo actore nullus iudex* („wo kein Kläger, da kein Richter“) zugrunde. Ferner ist ein Zivilgericht an die Anträge der Verfahrensbeteiligten gebunden und darf dem in § 308 ZPO zugrunde gelegten Prinzip *ne ultra petita* in der Regel nicht über die Parteianträge hinaus etwas zusprechen, was nicht beantragt wurde. Ein Gericht hat sich an den Parteiwillen zu halten und darf nicht auf eigenen Initiative weitere Nachforschungen anstellen. Klagerücknahmen einer der Verfahrensbeteiligten nach § 269 ZPO und Anerkenntnisse von Ansprüchen der Verfahrensgegner können grundsätzlich ohne behördliche und richterliche Zustimmung zu einer Beendigung eines Verfahrens führen. Dieser sogenannten Parteidisposition entzogen sind jedoch Ehe- und Abstammungsangelegenheiten wie auch Entscheidungen über das Sorgerecht. Typische Verhaltensweisen im Bereich familienrechtlicher Fallkonstellationen der außergerichtlichen Konfliktregulierung liegen erfahrungsgemäß dann vor, wenn in den vorgenannten, nicht von der Dispositionsmaxime umfassten Lebensbereichen ein soziokultureller Druck auf die eine oder andere Partei eines Familienkonflikts, meist Frauen, ausgeübt wird. Hier können bei der außergerichtlichen Vermittlung religiöse Akteur*innen und Normen für die sich in einem Konflikt befindlichen Parteien bedeutsam werden. In vielen dieser Fälle geht es um das Anliegen, eine im sozialen Umfeld akzeptierte religiöse Entscheidung zu erlangen. Wie erste empirische Studien im Inland und europäischen Ausland belegen, erachten beispielsweise im islamischen Kontext viele Imam*innen und Organisationen die Eheschließung in staatlichen Standesämtern oder die Scheidung durch deutsche Gerichte als religiös ausreichend, wobei andere eine zusätzliche Zeremonie mit islamrechtlich unterlegten Vereinbarungen verlangen. Nachdem der Gesetzgeber im Jahre 2009 das Verbot der religiösen Vortrauung aufgehoben hat, sind rein religiös geschlossene Ehen mit den Mitteln des deutschen Rechts kaum zu greifen. Zivilrechtliche Elemente wie die Vereinbarung einer Brautgabe, und deren Rückabwicklung bei einer Scheidung sind grundsätzlich justitiabel und mit der deutschen Rechtsordnung vereinbar (vgl. Rohe 2017: 71). Problematisch wird es aber, wenn stark wirkende, im Widerspruch zur deutschen Rechtsordnung stehende Normderivate das Begehren strafrechtlicher Sanktionierung durch außergerichtliche Konfliktregulierungsmechanismen aushebeln. Dies zeigt sich beispielsweise in Fällen häuslicher Gewalt in patriarchalischen Familienstrukturen. Regelmäßig werden diese Fälle der öffentlichen Hand nur bekannt, wenn das Opfer – in der Regel die Ehefrau oder Kinder – die Misshandlungen durch den/die Täter*in zur Anzeige bringt. Indizien lassen sich in der richterlichen Praxis ansonsten allenfalls erraten, wenn Anträge etwa in Kinderunterhaltssachen überraschend zurückgezogen werden.

An dieser Stelle sei festgehalten, dass im familienrechtlichen Bereich Fälle aller Arten von Straftaten im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt, die den Gerichten bekannt gemacht werden, ausschließlich nach deutschem Recht ver- und behandelt werden. Dennoch scheint es auch hier in der öffentlichen Wahrnehmung weit verbreitet zu sein, dass in deutschen Gerichtsverfahren wohl seit der europäischen Flüchtlingskrise 2015 zunehmend die Scharia Anwendung finde. Dieses Rechtsempfinden in Teilen der Mehrheitsgesellschaft, wonach ausländisches Recht, insbesondere aus islamisch geprägten Rechtsordnungen, zum Gegenstand richterlicher Entscheidungsfindung herangezogen wird, ist nicht ganz falsch, wenngleich aber auch wenig spektakulär oder gar eine Unter-

minierung der deutschen Werte- und Rechtsordnung. Wenn es um die private Lebensführung von Einwanderer*innen in Deutschland geht, gilt das Internationale Privatrecht (IPR), nach dem etwa bei Scheidungsfällen oder in Erbrechtsfällen bei Iraner*innen nach iranischem Recht, bei Syrer*innen nach syrischem Recht usw. geurteilt wird. Aufgrund eines im deutschen Recht verankerten Rechtsanwendungsbefehls findet zuweilen eine echte „Fremdrechtsanwendung“ statt (Rohe 2018: 273). Grenzen für die direkte Anwendung fremder Normen, vor allem im Familien- und Erbrecht, zieht der in Art. 6 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) verankerte Grundsatz des deutschen *ordre public*. Die Norm stellt die Anwendung ausländischen Rechts unter den Vorbehalt, dass das Ergebnis nicht offensichtlich mit den wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts unvereinbar ist (Hein 2018: Art. 6 EGBGB, Rn. 1, 117). In bestimmten Fällen „internationaler“ (grenzüberschreitender) Lebenssachverhalte sieht das EGBGB vor, dass im Ausland wirksam entstandene private Rechtsverhältnisse grundsätzlich auch dann fortbestehen, wenn die Beteiligten in Deutschland leben (Hein 2018: Art. 4 EGBGB, Rn. 1; BMJV 2017: 9). Dasselbe gilt, soweit sie als Ausländer*innen in Deutschland leben und das IPR anordnet, dass ihre privaten Rechtsverhältnisse nach dem Recht ihrer Staatsangehörigkeit zu beurteilen sind (Hein 2018: Art. 13 EGBGB Rn. 69; Rohe 2017: 803). Allerdings auch nur insoweit, als dass das Ergebnis der Anwendung fremder Normen mit den rechtlichen Grundvorstellungen Deutschlands nicht offensichtlich unvereinbar ist und ein hinreichender Bezug des Falls zum Inland besteht. Sollte also in einer Fallkonstellation beispielsweise auf eine religiöse oder gewohnheitsrechtliche Regelung Bezug genommen werden, die mit den rechtlichen Grundvorstellungen Deutschlands nicht vereinbar ist, werden diese Normen doch nicht angewandt (BT-Drs. 1983: 43; Hein 2018: Art. 6 EGBGB Rn. 2). Das betrifft insbesondere die genannten Fälle der Ungleichbehandlung von Geschlechtern und Religionen (vgl. AG Hamburg-St. Georg 2016: S. 474 ff.).

Nicht im Zentrum der Forschung steht das in den Ressourcen (1) bis (3) zuweilen mit zu bedenkende kriminell geprägte Geschäftsgebaren. In dieser Hinsicht werden die dynamischen Übergänge zu Strukturen der organisierten Kriminalität zu beleuchten und bezüglich des Selbstverständnisses der untersuchten Gruppe zu hinterfragen sein.

3. Ausblick

Im Rahmen unserer Forschungsgruppe werden eine Reihe von Teilprojekten durchgeführt, die sich innerhalb der hier entwickelten Forschungsagenda verorten, aber durchaus unterschiedliche Schwerpunktsetzungen in der Erforschung von Konfliktregulierungsmechanismen verfolgen. Im Fokus der Teilprojekte steht dabei stets die Lebenswelt einer spezifischen Einwanderungsgruppe („Fokusgruppe“). Demgemäß untersuchen drei Postdoc-Projekte jesidische und tschetschenische Fokusgruppen wie die der Raschadiya (weitläufig unter der Bezeichnung Mhallami bekannt) überwiegend in den Bundesländern Berlin, Brandenburg, Bremen, Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen. Zwei zusätzliche Promotionsvorhaben befassen sich mit afghanischen und syrischen Lebenswelten in Hamburg, Sachsen-Anhalt und Bayern.

Nach der für das Jahr 2019 geplanten Feldforschung soll in der ersten Jahreshälfte 2020 die Auswertung der jeweiligen Teilprojektvorhaben unter Berücksichtigung der in diesem Paper dargelegten Forschungsgrundsätze erfolgen. In der verbleibenden Projektlaufzeit soll dann in einer noch näher zu bestimmenden Form eine Vergleichsanalyse durchgeführt werden, um Ähnlichkeiten und Unterschiede zwischen den „Fokusgruppen“ im Umgang mit außergerichtlichen Konfliktregulie-

rung aufzufächern. Zentrale Fragestellungen dürften sich nach dem „ob“ und „wie“ der Generierung von Bedingungen oder Regelungsdynamiken im Bereich familiärer und religiös geprägter Gruppierungen und deren Einhaltung innerhalb der untersuchten Netzwerke sein. Wie sich mögliche Normderivate zu rechtsstaatlichen Strukturelementen verhalten und einzuordnen sind, wäre eine anknüpfende Frage, die zum Verständnis der in der eingangs dargelegten Debatte als „Paralleljustiz“-Phänomen beschriebenen, außergerichtlichen Konfliktregulierung beitragen könnte. Ferner könnte unter Umständen ein Beitrag zur wissenschaftlichen Diskussion über „Zugang zum Recht“ und „Alternativen zum Recht“, welche in den letzten Jahrzehnten national wie international intensiv geführt wurde (vgl. Rottleuthner 2012: 444 m.w.N.), beigesteuert werden.

Bibliographie

Akyol, Ç. 2012. Friedensrichter, die Bestrafung verhindern. *Die Zeit*, 2. Mai 2012. Online abrufbar unter: <https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2012-05/friedensrichter-islam-justiz> (letzter Aufruf 09.07.2019).

Allouche, H. 2011. „Ich will nur Frieden, Ruhe und Sicherheit“ – Interview mit dem Berliner deutsch-libanesischen „Friedensrichter“. *Betrifft Justiz* 108: 173–177.

Ateş, S. 2012. Im Schatten des deutschen Rechtsstaats entsteht eine islamische Paralleljustiz. *Die Zeit* 29. November 2012: 66.

Balci, G.Y. 2013. Selbsternannte Richter, Schattenjustiz bei Muslimen in Deutschland. *Westdeutscher Rundfunk*, 20. Juni 2013.

Bausback, W. 2016. Bayern sagt Schattenrichtern den Kampf an. *Politische Studien* 469, Fokus „Paralleljustiz – Sprengstoff für den Rechtsstaat“ (September/Oktober): 16–23.

Bauwens, K. 2016. Religiöse Paralleljustiz. Zulässigkeit und Grenzen informeller Streitschlichtung und Streitentscheidung unter Muslimen in Deutschland. Berlin: Duncker & Humblot.

Baxter, P. und S. Jack. 2008. Qualitative case study methodology: study design and implementation for novice researchers. *The Qualitative Report* 13(1): 544–559.

von Benda-Beckmann, F. 1994. Rechtspluralismus: Analytische Begriffsbildung oder politisch-ideologisches Programm?. *Zeitschrift für Ethnologie* 119: 1–6.

von Benda-Beckmann, F. 2002. Who's afraid of legal pluralism?. *Journal of Legal Pluralism* 47: 37–82.

von Benda-Beckmann, F. 2009. Gefangen im Rechtspluralismus: Zum Umgang mit Normkollisionen in rechtlich pluralen sozialen Räumen. In: M. Kötter und G. F. Schuppert (Hrsg.). *Normative Pluralität ordnen: Rechtsbegriffe, Normenkollisionen und Rule of Law in Kontexten dies- und jenseits des Staates*. Baden-Baden: Nomos, S. 169–189.

von Benda-Beckmann, K. 2001. Transnational dimensions of legal Pluralism. In: W. Fickentscher (Hrsg.). *Begegnung und Konflikt – eine kulturanthropologische Bestandsaufnahme*. München: Beck, S. 33–48.

o.V. o.J.: Beschluss der 89. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister 2018 in Thüringen. TOP I.8 „Paralleljustiz in Deutschland“.. Online abrufbar unter: https://www.justiz.nrw.de/JM/jumiko/beschluesse/2018/Fruhjahrenskonferenz_2018/I-8-HB---Paralleljustiz.pdf (letzter Aufruf 17.07.2019).

Bourdieu, P. 1983. Ökonomisches Kapital, kulturelles Kapital, soziales Kapital. In: R. Kreckel (Hrsg.). *Soziale Ungleichheiten*. Göttingen: Schwarz, S. 183–198.

Bourdieu, P. 1986. The forms of capital. In: J.G. Richardson (Hrsg.). *Handbook of theory and research for the sociology of education*. New York: Greenwood Press, S. 241–258.

Brocker, M. 2012. Scharia-Gerichte in westlichen Demokratien. Eine Betrachtung aus Sicht der politischen Philosophie. *Zeitschrift für Politik* 59: 314–331.

Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz. 2014. *Gibt es eine Paralleljustiz in Deutschland? Streitbeilegung im Rechtsstaat und muslimische Traditionen*. Berlin: Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz.

- Carrino, A. 2011. *Das Recht zwischen Reinheit und Realität: Hermann Cohen und die philosophischen Grundlagen der Rechtslehren Kelsens*. Würzburger Vorträge zur Rechtsphilosophie, Rechtstheorie und Rechtssoziologie, Heft 42. Baden-Baden: Nomos.
- Collin, P. 2016. Vom Richten zum Schlichten – juristische Entscheidungssysteme im Umbruch. Außergerichtliche Konfliktlösung im späten 19. und frühen 20. Jahrhundert. *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 36(1): 112–138.
- De Sousa Santos, B. (1977). The law of the oppressed: the construction and reproduction of legality in Pasargada. *Law & Society Review* 12(1): 5–126.
- Deutscher Bundestag. 2018. Kleine Anfrage des Abgeordneten Stephan Brandner und der Fraktion der AfD. *BT-Drucksache* 19/3728.
- Deutscher Bundestag. 1999. Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Gesetzes zur strafverfahrensrechtlichen Verankerung des Täter-Opfer-Ausgleichs. *BT-Drucksache* 14/1928.
- Deville, A. 1985. Situation de la sociologie juridique en Belgique. *Sociologia del Diritto* XII: 145–155.
- Dienstbühl, D. 2013. Paralleljustiz in Deutschland – Machtlose Polizei? *Deutsche Polizei*: 4–8.
- Ehrlich, E. 1912. Das lebende Recht der Völker der Bukowina. [Originalveröffentlichung in: 1 *Recht und Wirtschaft*: 273–279 sowie 322–324], abgedruckt: M. Rehbinder (Hrsg.). *Recht und Leben. Gesammelte Schriften zur Rechtstatsachenforschung und zur Freirechtslehre von Prof. Dr. Eugen Ehrlich*. Berlin: Duncker & Humblot, S. 43–60.
- Ehrlich, E. 1913. *Grundlegung der Soziologie des Rechts*. Berlin: Duncker & Humblot.
- Ehrlich, E. und H. Kelsen 2003. *Rechtssoziologie und Rechtswissenschaft: eine Kontroverse (1915/17)*. Juristische Zeitgeschichte, Kleine Reihe, Band 7: Klassische Texte. Baden-Baden: Nomos.
- Eisele, J. 2012. Der Gütegedanke im Strafprozessrecht: das Element der Freiwilligkeit und seine Europäische Perspektive. In: C. Althammer, J. Eisele, H. Ittner und M. Löhnig (Hrsg.). *Grundfragen und Grenzen der Mediation: wissenschaftliche Betrachtungen aus den Perspektiven unterschiedlicher Professionen*. Schriften zur Mediation und außergerichtlichen Konfliktlösung 1. Frankfurt am Main: Metzner, S. 27–46.
- Elliesie, H. 2014. Binnenpluralität des Islamischen Rechts: Diversität religiöser Normativität rechtsdogmatisch und –methodisch betrachtet. *SFB-Governance Working Paper Series, Nr. 54*, Berlin: DFG Sonderforschungsbereich 700 „Governance in Räumen begrenzter Staatlichkeit – Neue Formen des Regierens?“.
- Elliesie, H. 2018. Parallele Rechtsstrukturen: gerichtliche und außergerichtliche Konfliktregulierung in einer sich wandelnden Gesellschaft. *Rotary Magazin* 2018(11): 52–55.
- Elster, J. 1979. *Ulysses and the Sirens*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Elwert, G. 2004. Anthropologische Perspektiven auf Konflikt. In: J. Eckart (Hrsg.). *Anthropologie der Konflikte. Georg Elwerts konflikttheoretische Thesen in der Diskussion*. Bielefeld: transcript, S. 26–38.
- Ewick, P. und S. Silbey. 1992. Conformity, contestation, and resistance: an account of legal consciousness. *New England Law Review* 26: 731–749.

- Felstiner, W., R. Abel und A. Sarat (1980–1981). The emergence and transformation of disputes: naming, blaming, claiming... *Law & Society Review* 15 (3/4): 631–654.
- Foblets, M.-C. 1993. Alternative dispute resolution among migrants in France and Belgium: What are the challenges to lawyers, to politicians and to researchers? – Key issues and proposals. In: Finkler, Harald W. (Hrsg.). *Proceedings of the Commission's IXth International Symposia, XIIIth World Congress of the International Union of Anthropological and Ethnological Sciences, Mexico City, July 29 - August 5, 1993*. Nijmegen: International Union of Anthropological and Ethnological Sciences. Commission on Folk Law and Legal Pluralism, S. 617–639.
- Foblets, M.-C. 2017. Rezension zu: Bauwens, Kathrin Religiöse Paralleljustiz. Zulässigkeit und Grenzen informeller Streitschlichtung und Streitentscheidung unter Muslimen in Deutschland. *Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik* 7: 277–279.
- Funke, A. 2011. Parallelwelten des Rechts? Die Anerkennung des Rechts und der Gerichtsbarkeiten von Religionsgemeinschaften durch den Staat. In: A. Bettenworth u.a. (Hrsg.). *Herausforderung Islam*. Paderborn: Schöningh, S. 42–72.
- Gailhofer, P. 2016. *Rechtspluralismus und Rechtsgeltung*. Studien zur Rechtsphilosophie und Rechtstheorie, Band 66. Baden-Baden: Nomos.
- Geertz, C. 1983. *Local knowledge. Further essays in interpretative Anthropology*. New York: Basic Books.
- Gelinsky, K. (Hrsg.). 2015. *Schlichten statt richten? Analysen zur Investitionsgerichtsbarkeit, zum Phänomen „Islamische Parallel-Justiz“ und zum Europäischen Verbraucherschutz*. Sankt Augustin/ Berlin: Konrad-Adenauer-Stiftung.
- Ghadban, R. 2019. Impulsvortrag anlässlich der Podiumsdiskussion auf dem Panel III der Konferenz „Bekämpfung der Clankriminalität aus lokaler, nationaler und europäischer Perspektive“ der Senatsverwaltung für Inneres und Sport Berlin am 24. Oktober 2019.
- Gingrich, A. 2006. Comment (together with/gemeinsam mit Gudrun Kroner) to: Nathalie Peutz. Embarking on an anthropology of removal. *Current Anthropology* 47/2: 234–235.
- Girsberger, D. und J.T. Peter. 2019. *Aussergerichtliche Konfliktlösung: Kommunikation – Konfliktmanagement – Verhandlung – Mediation – Schiedsgerichtsbarkeit*. Zürich, Basel, Genf: Schulthess.
- Griffiths, J. 1986. What is legal pluralism? *Journal of Legal Pluralism and Unofficial Law* 24: 1–55.
- Griffiths, J. 2005. The idea of sociology of law and its relation to law and to sociology. *Current Legal Issues* 8: 49–68.
- Günther, K. 2001. Rechtspluralismus und universeller Code der Legalität: Globalisierung als rechtstheoretisches Problem. In: L. Wingert und K. Günther (Hrsg.). *Die Öffentlichkeit der Vernunft und die Vernunft der Öffentlichkeit: eine Festschrift für Jürgen Habermas*. Frankfurt am Main: Suhrkamp, S. 539–567.
- Hans-Seidel-Stiftung. 2016. Paralleljustiz. *Tagungsbericht*, 6. April 2016.
- Hasselmann, J. 2015. In Berlin herrscht Klima der „Angst“. *Der Tagesspiegel* 9. Dezember 2015: 10.
- Hein, J. von. 2018. *Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch*. Bd. 11. 7. Aufl. München: C.H. Beck.

Heine, H. 2016. Berlin als Beute. Nach dem Mord an einem Drogenhändler in der Bismarckstraße wird viel über „die Mafia“ geredet. In Berlin aber sieht Organisierte Kriminalität anders aus als in Italien. Ein Überblick. Organisierte Kriminalität in Berlin. Rocker, arabische Clans, Autohehler – ein Überblick. *Der Tagesspiegel* 19. März 2016: 14.

Heintschel-Heinegg, B. von. 2011. Richter ohne Gesetz: Eine uns in die verborgene Welt islamischer Paralleljustiz führende Justizrecherche. *Juristische Arbeitsblätter* 11.

Heise, W. 2002. Ethnologie, Recht und Entwicklung. Perspektiven und praktische Ansätze für die rechtsethnologische Forschung. *Paideuma* 48: 225–241.

Heisig, K. 2012. *Das Ende der Geduld. Konsequenz gegen jugendliche Gewalttäter*. Freiburg im Breisgau u.a.: Herder.

Hertogh, M. 2004. A ‘European’ conception of legal consciousness: rediscovering Eugen Ehrlich. *Journal of Law and Society* 31(4): 457–481.

Hinz, M. 1990. Folk Law: Recht von unten – Zur Theorie des Legal Pluralism. In: E. Denninger, P.C. Mayer-Tasch und G. Roellecke (Hrsg.). *Kritik und Vertrauen. Festschrift für Peter Schneider zum 70. Geburtstag*. Frankfurt am Main: Hain, S. 122–142.

Hötte, F. 2013. *Religiöse Schiedsgerichtsbarkeit. Angloamerikanische Rechtspraxis – Perspektiven für Deutschland*. Tübingen: Mohr Siebeck.

Houtte, J. van (Hrsg.). 1985. *Sociology of law in Dutch-speaking countries*. Dordrecht, Netherlands: Nijhoff.

Jaraba, M. 2016. “Paralleljustiz” in Berlin’s Mhallamī community in view of predominately customary mechanisms. *Zeitschrift für Recht und Islam* 8: 225–238.

Kirste, St. und A. Ploder. 2017. Anthropologie und Recht. In: E. Hilgendorf und J. C. Joerden (Hrsg.). *Handbuch Rechtsphilosophie*. München: Springer.

Klausberger, M. 2011. Compliance: Eine Reise auf der Suche nach dem Risiko. *Betrifft Justiz* 108: 189–193.

Knöpfel, Th. 1982. *Entwicklung und gegenwärtiger Stand der Rechtssoziologie in Spanien*. Berlin: Dunker & Humblot.

Kohler, J. 1896. *Fragebogen zur Erforschung der Rechtsverhältnisse der sogenannten Naturvölker, namentlich in den deutschen Kolonialländern*. Berlin: Königliche Hofbuchdruckerei von Mittler.

Krützfeldt, A. 2016. Paralleljustiz. *Süddeutsche Zeitung* 20. September 2016: 10.

Lin, N. 1982. Social resources and instrumental action. In: P. Mardsen und N. Lin (Hrsg.). *Social structures and network analysis*. Beverly Hills: Sage Publications, S. 131–145.

Lohse, E. 2014. Wenn Friedensrichter ihre Visitenkarten verteilen. *Frankfurter Allgemeine* 18. April 2014: 4.

Malinowski, B. 1926. *Crime and custom in savage society*, London: Paul, Trench, Trubner and Co.

Marzi, W. (Hrsg.). 2011. *Das Ober-Ingelheimer Haderbuch 1476–1484*. Ingelheimer Haderbücher. Spätmittelalterliche Gerichtsprotokolle, Band 1, 2, 3, 4. Herausgegeben im Auftrag der Stiftung Ingelheimer Kulturbesitz. Alzey: Rhein Hessische Druckwerkstätte 2011.

- Merry, S. 1988. Legal pluralism. *Law & Society Review* 22(5): 869–896.
- Moore, S. F. 1969. Law & anthropology. *Biennial Review of Anthropology* 6: 252–300.
- Moore, S. F. 1973. Law and social change: the semi-autonomous field as an appropriate subject of study. *Law & Society Review* 7(4): 719–746.
- Moore, S. F. 1978. *Law as process. An anthropological approach*. London: Routledge & Kegan Paul.
- Moore, S. F. 2005. *Law and anthropology. A reader*. Malden, MA: Blackwell.
- Nader, L. 1964. *Talea and Juquila: a comparison of Zapotec social organisation*. Berkeley: University of California Press.
- Nader, L. 1965. The anthropological study of law. *American Anthropologist* 67(6): 3–32.
- Nader, L. und H. Todd. 1978. *The disputing process – law in ten societies*. New York: Columbia University Press.
- Niederländer, Loni. 1995. Schieds- und Schlichtungsstellen in der ehemaligen DDR. In: W. Gottwald und D. Stempel (Hrsg.). *Streitschlichtung – Rechtsvergleichende Beiträge zur außergerichtlichen Streitbeilegung*. Köln: Bundesanzeiger, S. 95–110.
- Niedersächsischer Landtag. 2016. Was weiß die Landesregierung über „Paralleljustiz“ in Niedersachsen? Antwort auf eine Kleine schriftliche Anfrage der Abgeordneten Mechthild Ross-Luttmann (CDU). *Drucksache* 17/5109.
- o.V. 2012. Die Verbrecher-Clans von Berlin. Die ungebrochene Macht der Russen. *Berliner Kurier* 23. März 2012.
- o.V. 2018. Ein neuer Aufbruch für Europa. Eine neue Dynamik für Deutschland. Ein neuer Zusammenhalt für unser Land. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD. 19. Legislaturperiode. Berlin: Bundesregierung. Online abrufbar unter: www.bundesregierung.de/resource/blob/656734/847984/5b8bc23590d4cb2892b31c987ad672b7/2018-03-14-koalitionsvertrag-data.pdf?download=1 (letzter Aufruf 17.07.2019).
- Pospisil, L. 1982. *Anthropologie des Rechts. Recht und Gesellschaft in archaischen und modernen Kulturen*. München: Beck.
- Raub, W. 1984. *Rationale Akteure, institutionelle Regelungen und Interdependenzen*. Frankfurt am Main: Lang.
- Rehbinder, M. 2014. *Rechtssoziologie*. München: C.H. Beck.
- Richter, N. 2014. *Täter-Opfer-Ausgleich und Schadenswiedergutmachung im Rahmen von § 46a StGB: Eine Problemanalyse unter besonderer Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung seit 1995*. Schriften zum Strafrecht 266. Berlin: Duncker & Humblot.
- Rohe, M. 2005. Islamisten und Schari'a. In: Senatsverwaltung für Inneres, Abteilung Verfassungsschutz (Hrsg.). *Islamismus – Diskussion eines vielschichtigen Problems*. Berlin: Senatsverwaltung für Inneres, S. 98–115.
- Rohe, M. 2007. Islamisierung des deutschen Rechts? *JuristenZeitung*: 801–806.

- Rohe, M. 2013. Paralleljustiz? – Chancen und Gefahren außergerichtlicher Streitbeilegung in Deutschland. *Magazin zum Täteropferausgleich* 2: 34–37.
- Rohe, M. und M. Jaraba. 2015. *Paralleljustiz. Eine Studie im Auftrag des Landes Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz*. Berlin: Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz.
- Rohe, M. 2016. ADR und „Paralleljustiz“. *Politische Studien* 469, im Fokus „Paralleljustiz – Sprengstoff für den Rechtsstaat“: 24–32.
- Rohe, M. 2017. Paralleljustiz im Familienrecht. In: Deutscher Familiengerichtstag e.V. (Hrsg.). 22. *Deutscher Familiengerichtstag*. Bielefeld: Verlag Ernst und Werner Gieseking, S. 61–75.
- Rohe, M. 2018. Zum Wandel islamrechtlicher Normen im Kontext des säkularen Rechtsstaats. In: H. Elliesie, B. Anam und Th. Hanstein (Hrsg.). *Islamisches Recht in Wissenschaft und Praxis: Festschrift zu Ehren von Hans-Georg Ebert*, Frankfurt am Main u.a.: Peter Lang, S. 269–295.
- Rohe, M. 2019. *Paralleljustiz: Eine Studie im Auftrag des Ministeriums der Justiz und für Europa Baden-Württemberg*. Stuttgart: Ministerium der Justiz und für Europa Baden-Württemberg.
- Rössner, D. 2012. Voraussetzungen des TOA nach § 46a Nr. 1 StGB und der Nachweis im Strafverfahren. *TOA Infodienst* 45: 13–14.
- Rottleuthner, H. 1984. Rechtstheoretische Probleme der Soziologie des Rechts. Die Kontroverse zwischen Hans Kelsen und Eugen Ehrlich. *Rechtstheorie*, Beiheft 5: 521–551.
- Rottleuthner, H. 2012. Mediation im Schatten des Strafrechts: Auch eine Auseinandersetzung mit Joachim Wagners Buch „Richter ohne Gesetz“. *Kritische Justiz* 45(4): 444–459.
- Ruch, F. und Ph. Zimbardo. 1974. *Lehrbuch der Psychologie: eine Einführung für Studenten der Psychologie, Medizin und Pädagogik*. Berlin u.a.: Springer.
- Schädler, W. 2005. Nicht ohne das Opfer? Der Täter-Opfer-Ausgleich und die Rechtsprechung des BGH. *Neue Zeitschrift für Strafrecht* 25(7): 366–370.
- Schleicher, H.-J. 1968. *Staatliches Rechtsprechungsmonopol und kirchliche Gerichtsbarkeit: Ein Beitrag zur Auslegung des Art. 92 GG*. Bochum: Uden Forlag.
- Scholz, P. 2009. Zur Diskussion über die Scharia in England und Deutschland. *Kirche und Recht: Zeitschrift für die kirchliche und staatliche Praxis* 15(1): 47–64.
- Scholz, P. 2011a. Ein überschätztes Problem – Zum Spannungsverhältnis zwischen Staat und Islam in der deutschen Justiz am Beispiel des sog. Friedensrichters. *Betrifft Justiz* 108: 168–169.
- Scholz, P. 2011b. Stellungnahme zum Buch „Richter ohne Gesetz“ von Herrn Joachim Wagner. Berliner Arbeitskreis für Staat und Islam in Deutschland (BASID). Siebte Sitzung des DIK-Vorbereitungsausschusses am 16. Dezember 2011. Online abrufbar unter: http://www.deutsche-islam-konferenz.de/SharedDocs/Anlagen/DIK/DE/Downloads/Sonstiges/scholz-statement-zu-richterohnegesetz-2011.pdf?__blob=publicationFile (letzter Aufruf 09.07.2019).
- Scholz, P. 2011c. OLG Hamm, Urteil vom 13.01.2011 – zu Qualifikation, Sittenwidrigkeit und Rückzahlbarkeit eines sog. Brautgeldes yezidischer Tradition. *GAIR-Mitteilungen* 3: 29–30.
- Schultz-Ewerth, E. und L. Adam. 1929/1930. *Das Eingeborenenrecht: Sitten u. Gewohnheitsrechte der Eingeborenen der ehemaligen deutschen Kolonien in Afrika und in der Südsee; gesammelt im Auftrag der damaligen Kolonialverwaltung von Beamten und Missionaren der Kolonien, geordnet und kommentiert von früheren Kolonialbeamten, Ethnologen und Juristen*. 2 Bände. Band 1: Ostaf-

rika [1929]. Band 2: Togo, Kamerun, Süd-West-Afrika, die Südseekolonien [1930]. Stuttgart: Strecker & Schröder.

Schumacher, Ch. und H. Klein. 2015. Gefahren-Analyse. Das sind die Familienclans, die in Deutschlands Städten herrschen. *FOCUS-Online*, 16. Dezember 2015. Online abrufbar unter: https://www.focus.de/politik/deutschland/kriminelle-grossfamilien-duisburg-bremen-berlin-in-diesen-deutschen-staedten-treiben-clans-ihr-unwesen_id_5156732.html (letzter Aufruf 09.07.2019).

Seelmann, K. 1980. Zur Lage der Wahlfachgruppe Rechtsphilosophie und Rechtssoziologie im juristischen Studium und im Referendarexamen. *Juristische Schulung*: 157–160.

Seinecke, R. 2015. *Das Recht des Rechtspluralismus*. Grundlagen des Rechts, Band 29. Tübingen: Mohr Siebeck.

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz. 2016. *Umgang mit Paralleljustiz: Ein Praxisleitfaden für die Strafjustiz*. Berlin: Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz.

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung. 2019. *Verbraucherschutz und Antidiskriminierung Berlin: Wir im Rechtsstaat – WiR. Rechtsbildungsprogramm*. Online abrufbar unter: <https://www.berlin.de/sen/lads/schwerpunkte/rechtsextremismus-rassismus-antisemitismus/projekt-wir-wir-im-rechtsstaat/artikel.749154.php> (letzter Aufruf 17.02.2019).

Silbey, S. 2005. After legal consciousness. *Annual Review of Law and Social Science* 1: 323–368.

Spittler, G. 1980. Streitregelung im Schatten des Leviathan. *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 1(1): 4–32.

Stieber, K.-S. 2016. Paralleljustiz – ein Fall für Deutschland. *Politische Studien* 469, im Fokus „Paralleljustiz – Sprengstoff für den Rechtsstaat“: 12–15.

Sundermeyer, O. 2018. Arabische Großfamilien in Deutschland. Sendung der ARD-Reihe „Kontraste“, 02. August 2018. Online abrufbar unter: <https://www.daserste.de/information/politik-weltgeschehen/kontraste/videosextern/arabische-grossfamilien-in-deutschland-102.html> (letzter Aufruf 09.07.2019).

Thurnwald, R. 1934. *Werden, Wandel und Gestaltung des Rechts: im Lichte der Völkerforschung*. Die menschliche Gesellschaft in ihren ethno-soziologischen Grundlagen 5. Berlin: De Gruyter.

Trappe, P. 1947. Die legitimen Forschungsbereiche der Rechtssoziologie. In: Th. Geiger (Hrsg.). *Vorstudien zu einer Soziologie des Rechts – mit einer Einleitung und internationalen Bibliographie zur Rechtssoziologie von Paul Trappe*. Kopenhagen: Ejnar Munksgaard, S. 13–36.

Trenczek, Th., D. Berning, Chr. Lenz und H.-D. Will (Hrsg.). 2017. *Mediation und Konfliktmanagement*. Baden-Baden: Nomos.

Turner, B. 2004. Rechtspluralismus in Deutschland. Das Dilemma von „öffentlicher Wahrnehmung“ und rechtsethnologischer Analyse alltäglicher Rechtspraxis. In: U. Bertels, B. Baumann, S. Dinkel und I. Hellmann (Hrsg.). *Aus der Ferne in die Nähe*. Münster: Waxmann, S. 155–184.

Wagner, J. 2011. *Richter ohne Gesetz. Islamische Paralleljustiz gefährdet unseren Rechtsstaat*. Berlin: Econ.

Wippler, R. 1987. Kulturelle Ressourcen, gesellschaftlicher Erfolg und Lebensqualität. In: B. Giesen und H. Haferkamp (Hrsg.). *Soziologie der sozialen Ungleichheit*. Beiträge zur sozialwissenschaftlichen Forschung 101. Opladen: Westdeutscher Verlag, S. 221–254.

Wittreck, F. 2015. Deutsche Justiz und „Friedensrichter“ – Plädoyer für den säkularen Verfassungsstaat. In: K. Gelinsky (Hrsg.). *Schlichten statt richten? Analysen zur Investitionsgerichtsbarkeit, zum Phänomen „Islamische Parallel-Justiz“ und zum Europäischen Verbraucherschutz*. Sankt Augustin, Berlin: Konrad-Adenauer-Stiftung, S. 25–34.

Wittreck, F. 2016. Religiöse Paralleljustiz im Rechtsstaat? In: U. Willems, A. Reuter und D. Gers-ter (Hrsg.). *Ordnungen religiöser Pluralität: Wirklichkeit – Wahrnehmung – Gestaltung*. Religion und Moderne 3. Frankfurt / New York: Campus Verlag, S. 439–494.